



Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone  
Ordinarius für Privat- und Wirtschaftsrecht

## **Klausur Privatrecht II vom 19. Februar 2001**

Die InnoTech AG hat eine neuartige Maschine zur Herstellung von elektronischen Leiterplatten entwickelt. Die InnoTech lässt die Maschinen bei der Werkzeugmaschinenfabrik Toolag produzieren. Um eine möglichst weit gehende Kontrolle über die Technologie zu behalten, will die InnoTech die Maschinen den Herstellern von Leiterplatten nicht verkaufen, sondern bloss zur Benutzung gegen periodisch zu entrichtendes Entgelt überlassen. Das Entgelt soll sich aus einem fixen Sockelbetrag und einem degressiv von der konkreten Auslastung der Maschine abhängigen, variablen Betrag zusammensetzen.

Finanziert werden sollen die Maschinen von der Bank A. In den Finanzierungsverhandlungen stellt die Bank A die Bedingung, dass sie im Gegenzug zur Finanzierung der Maschinen einen direkten dinglichen Zugriff auf die Maschinen eingeräumt erhält. Zur Diskussion stehen:

- *Finanzierungsmodell 1:* Verkauf der Maschinen an die Bank A und Abschluss der Verträge über die Benutzung gegen Entgelt zwischen der Bank A und den jeweiligen Herstellern von Leiterplatten;
- *Finanzierungsmodell 2:* Krediteinräumung der Bank A an die InnoTech; Abschluss der Verträge über die Benutzung gegen Entgelt zwischen der InnoTech und den jeweiligen Herstellern von Leiterplatten, verbunden mit einer Verpfändung der Maschinen zugunsten der Kreditforderung der Bank A.

### **Frage 1**

Sie sind Anwältin der Bank A. Analysieren Sie die beiden Finanzierungsmodelle, insbesondere mit Blick auf das Ziel einer dinglichen Sicherung.  
**(10 Punkte)**

Die auf den Maschinen produzierten Leiterplatten kommen unter anderem in der Steuerung von IC-Lokomotiven zum Einsatz. Die zuständige Kreditspezialistin der Bank A macht sich Sorgen um eine Haftung der Bank A, falls es aufgrund fehlerhafter Leiterplatten zu einem Unfall kommen sollte.

**Frage 2**

Sind die Bedenken der Kreditspezialistin begründet? Spricht der Haftungsaspekt für eine der beiden Finanzierungsvarianten? **(10 Punkte)**

**Frage 3**

Kann die Bank A eine allfällige Haftung vertraglich ausschliessen? **(2 Punkte)**

Verschiedene Firmen interessieren sich für die neuartigen Maschinen, darunter auch die Naasource AG. Der Finanzchef der Naasource AG erfährt in der Diskussion mit der InnoTech von den verschiedenen zur Diskussion stehenden Finanzierungsmodellen. Er kontaktiert seinen Anwalt und unterbreitet ihm folgende Fragen:

**Frage 4**

Kann die Naasource im Finanzierungsmodell 1 die Zahlung des Entgelts für die Benutzung (insbesondere des Sockelbetrags) verweigern, wenn sich die Maschine als mangelhaft erweist? **(4 Punkte)**

**Frage 5**

Was geschieht im Finanzierungsmodell 2, wenn die InnoTech aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten anderer Hersteller von Leiterplatten trotz ordnungsgemässer Erfüllung der Verpflichtungen durch die Naasource AG ihre Verpflichtungen gegenüber der Bank A nicht mehr vollständig erfüllen kann? **(4 Punkte)**

---